

SCHÜTZENGILDE 1487
WANGEN IM ALLGÄU E.V.



Satzung

Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen Schützengilde 1487 Wangen e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wangen eingetragen und hat seinen Sitz in Wangen im Allgäu. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Württ. Schützenverbandes e.V. und des Württ. Landessportbundes e.V....

Zweck des Vereins

§ 2

Der Verein ist gemeinnützig.

Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der Gesundheit und der Lebensfreude seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübung.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

§ 3

1. Der Verein hat
 - a) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - b) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.
Für Minderjährige ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
Über die entgeltliche Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Ausschuß.
Die Mindestmitgliedsdauer beträgt 1 Kalenderjahr.
3. Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis.
Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4

1. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Ausschlußbeschluß von Fall zu Fall bestimmt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten, die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Mitglieder, die die Interessen, sowie das Ansehen des Vereins schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt.
5. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
6. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen der, beim Württ. Landessportbund abgeschlossenen Sportversicherung.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 5

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung an den 1. Vorsitzenden bis spätestens 30. Nov. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
Für die Austrittserklärung Minderjähriger gilt wie unter § 3, Abs. 2 bereits beschrieben.
Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Ausschusses ausgeschlossen werden (§ 4, Abs. 3), wenn das Mitglied
 - a) mit der Zahlung eines Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - b) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - d) sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.Wird bei der Beschlußfassung über ein auszuschließendes Mitglied im Ausschuß Stimmgleichheit erzielt, entscheidet der 1. Vorsitzende.
Das betroffene Mitglied ist vor Beschlußfassung zu hören. Falls innerhalb von 14 Tagen vom Betreffenden keine Stellungnahme erfolgt, kann der Ausschluß ohne Anhörung erfolgen.
3. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, über den 1. Vorsitzenden an die nächstfolgende Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluß entgültig entscheidet.
4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.
Der Mitgliederausweis ist zurückzugeben.

Beiträge der Mitglieder

§ 6

Jedes Mitglied ist beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Zusatzbeiträge und Umlagen können von der Hauptversammlung festgesetzt werden.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

Leitung und Verwaltung

§ 7

1. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Dem Ausschuß gehören an, der
 1. Vorsitzende (Oberschützenmeister)
 2. Vorsitzende (Schützenmeister)
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Jugendleiter und
 - 4 Beisitzer
3. Der Ausschuß wird von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt. Jedes Ausschußmitglied bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschußmitgliedes beruft der Ausschuß einen Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen 3 Monaten stattfindet; in der nächsten Hauptversammlung ist eine Nachwahl erforderlich.
4. Der Ausschuß unterstützt den 1. Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Ausschußsitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 8

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer auf 1 Jahr.

Sie dürfen dem Ausschuß nicht angehören. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

§ 10

Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.

Die Einladung muß spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeige unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des 1. Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Entlastung des 1. Vorsitzenden und seiner Mitglieder
 - c) Etwa anfallende Wahlen des Ausschusses und der Kassenprüfer
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluß eines Mitgliedes
 - f) Beschlußfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Verschiedenes
2. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen.
3. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

1. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit außerordentliche Hauptversammlungen mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 12

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 3/4 der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung.
Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Ausschluß eines Mitglieds.
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. die Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.

§ 13

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das aktive Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung treuhänderisch zu übergeben mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für gleiche Zwecke (§ 2) wieder verwendet werden kann.

Dasselbe gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Vor Verwendung des Vermögens ist das zuständige Finanzamt noch zu hören.

Inkrafttreten

§ 14

Diese Satzung wurde am 11.05.1982 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wangen im Allgäu eingetragen. Die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Satzung vom 11.04.1957 tritt damit außer Kraft.